ARTENSCHUTZBEITRAG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50

“Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“

VORENTWURF

Verfasser: STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 16. Oktober 2023

ARTENSCHUTZBEITRAG

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 50

“Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“

VORENTWURF

Verfasser: STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 16. Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 2
1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 2
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Methodisches Vorgehen 3
1.4 Datengrundlagen 5

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN ... 6
2.1 Beschreibung des Vorhabens 6
2.2 Relevante Projektwirkungen 8

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .. 10
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten 10
3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze 10
3.1.2 Tierarten 10
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 14

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN 19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung 19
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 20

5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG 21
5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes 21
5.2 Alternativenprüfung 21
5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen) 21

6 ZUSAMMENFASSUNG 22

7 QUELLENVERZEICHNIS 23
7.1 Quellen 23
7.2 Gesetze und Richtlinien 23

8 ANLAGEN 23

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung [1]

Die Stadt Grevesmühlen erstellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-Plan Nr. 50 “Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“. Die Erarbeitung des B-Plans erfolgt durch das Büro Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter, Schwerin.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Fläche. Das zu überplanende Areal wird derzeit von der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen genutzt.

„Da sich der bauliche Bestand der Kreisstraßenmeisterei in sehr schlechtem Zustand befindet und die Anforderungen an eine moderne Meisterei momentan am Standort nicht gegeben sind, beabsichtigt der Landkreis Nordwestmecklenburg eine Neustrukturierung der Kreisstraßenmeisterei mit dem Neubau eines Betriebs- und Verwaltungsgebäudes, einer Lagerhalle, einer Salzhalle mit Soleaufbereitungsanlage, der Errichtung einer Tankstelle und mit der Erneuerung der Hofflächen und Außenanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen. Alle Baumaßnahmen sind so zu planen, dass der laufende Betrieb der Straßenmeisterei zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Vor allem die Einsatzfähigkeit des Streudienstes muss von Anfang November bis in den März gewährleistet sein. Ziel der geplanten Neustrukturierung ist es eine moderne Kreisstraßenmeisterei zu errichten, die den Anforderungen, die an die Unterhaltung des Kreisstraßennetzes gestellt werden, entspricht. Auch die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Straßenmeisterei sind zu verbessern.

Mit der zukünftig neuen Straßenmeisterei wird sich die Betreuung des Straßennetzes wesentlich verbessern.“

Mit den Baumaßnahmen sind Eingriffe zu prognostizieren, die gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen können.

Mit der vorliegenden Unterlage wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

[1] ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 “Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“, Stand: September 2023.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß §44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne

der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Durch S. Behl wurde der Planbereich zwischen Anfang April und Ende August 2023 auf Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen untersucht (s. Anlage 3).

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens [2]

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Grevesmühlen ist es notwendig, die zukünftige, konkret auf das Bauvorhaben abgestellte Bebauung, über das Planungsinstrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu steuern.

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger (Landkreis Nordwestmecklenburg) auf der Grundlage eines mit der Stadt Grevesmühlen abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 (1) BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“ umfasst folgendes Flurstück anteilig:

Stadt Grevesmühlen

Gemarkung Grevesmühlen
Flur 14
Flurstück: 91/5 (anteilig)

Da sich die Grenzen des FFH-Gebietes „DE 2132-303 Stepenitz, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen und des Europäischen Vogelschutzgebietes „SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ geringfügig auf dem Grundstück der Kreisstraßenmeisterei befinden (Böschungsbereich des Poischower Mühlenbachs) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Süden an die Schutzgebietsgrenze des FFH-Gebietes gelegt.

Die angrenzenden Hauptnutzungen im Umfeld sind, bis auf die Verkehrs- und Wegeachsen, durch eine Bebauung mit Gewerbebauten und Baulichkeiten des Open Air Theaters Grevesmühlen geprägt. Grün-, Wald- und Wiesenflächen unterliegen der jeweiligen Bewirtschaftung der Eigentümer.

Das Flurstück 91/5 befindet sich im Eigentum des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Das betreffende Plangebiet an der „Schweriner Landstraße“ befindet sich seit Jahrzehnten in der intensiven Siedlungs- und gewerblichen Nutzung. Für die Neugestaltung der Kreisstraßenmeisterei stehen das entsprechende Grundstück nach dem Abriss der abgängigen Bebauung grundsätzlich zur Verfügung. Diese Flächen befinden sich im Zugriff des Vorhabenträgers.

Die Liegenschaft besteht seit 1933 und wurde als Arbeitslager für den Reichsarbeitsdienst errichtet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Standort zur Straßenmeisterei umgebaut. Im Jahr 2000 erfolgte die Übernahme durch den Landkreis Nordwestmecklenburg vom damals zuständigen Straßenbauamt Schwerin. Im Jahr 2019 wurde eine neue Fahrzeughalle mit Werkstatt und Waschplatz errichtet.

[2] ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 “Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“, Stand: September 2023.

Die Kreisstraßenmeisterei soll in den kommenden Jahren sukzessive saniert und weiter erneuert werden. Es ist geplant den Mitarbeiterstamm gemäß Verteilerschlüssel aufzustocken. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind in ihrer Kapazität aber begrenzt. Weiterhin besteht keine Möglichkeit Frauen als Straßenwärterinnen zu beschäftigen, da es keine getrennten Dusch- und Umkleideräume gibt. Nach Sichtung und Prüfung des bestehenden Verwaltungsgebäudes ist einen Weiternutzung des Bestandes nach qualitativer und quantitativer Betrachtung nicht zu fördern. Eine kostenintensive Sanierung, Umbau bzw. Erweiterung, um dem gewünschten Raumprogramm gerecht zu werden bzw. die Arbeitsstättenrichtlinien zu erfüllen, ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar. …

Da es sich bei dem Plangebiet um eine in Nutzung befindliche Kreisstraßenmeisterei handelt ist das Grundstück mit, dem Nutzungszweck entsprechenden Gebäuden, bebaut. Hierbei handelt es sich um:

- **Büro- und Verwaltungsgebäude**; (wird abschnittsweise abgerissen und durch Neubau ersetzt)
- **Große Kfz-Halle mit Werkstatt und Waschplatz**; (Neubau aus dem Jahr 2019, bleibt erhalten)
- **Siloanlage**; (wird in Kombination mit der Salzhalle ersetzt)
- **Salzhalle**; (wird abgerissen und durch neue Salzhalle ersetzt)
- **Containeranlage**; (wird abgerissen)
- **Geräteschuppen**; (werden abgerissen)
- **Lagerflächen**; (werden neu angelegt)

Die abgängigen Gebäudestrukturen werden im Zuge der Neustrukturierung der Straßenmeisterei abgerissen und die Flächenbefestigungen umgestaltet.“

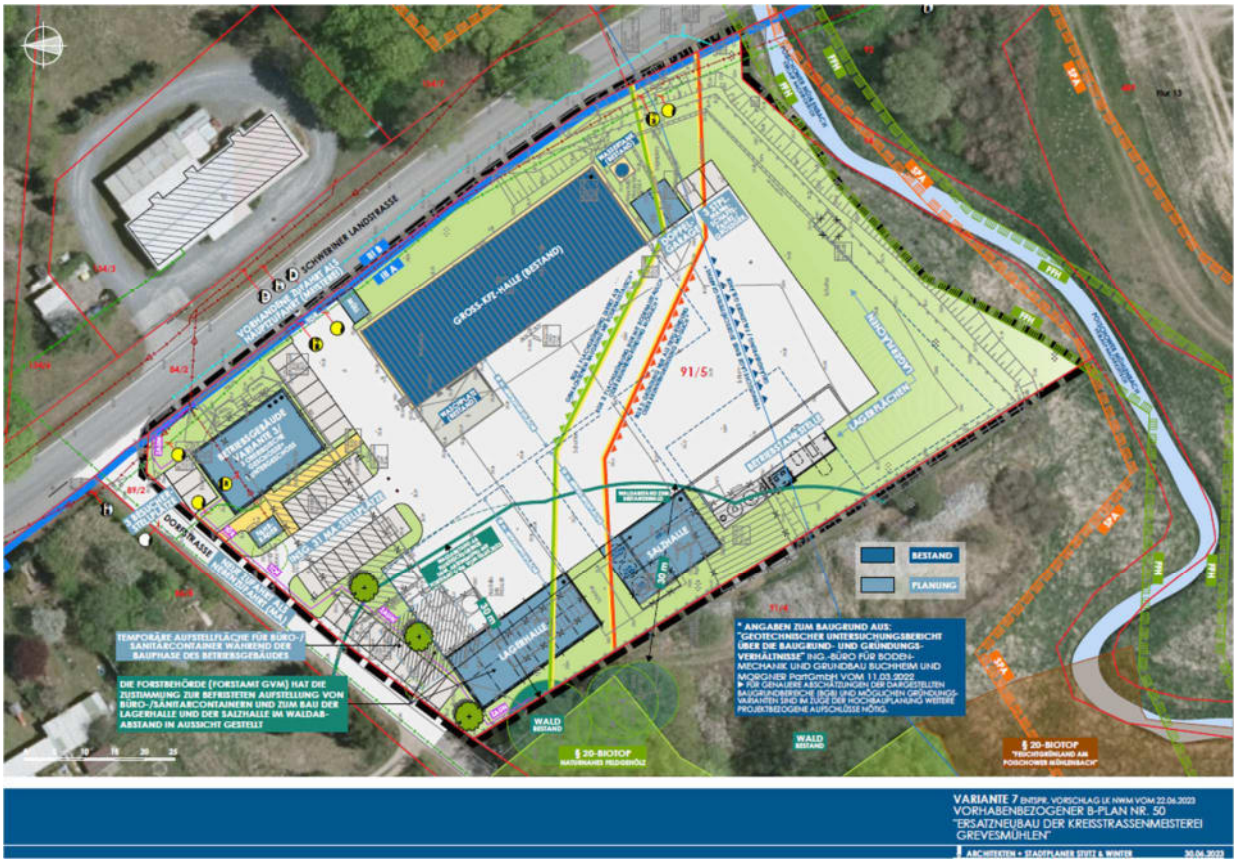

Abbildung 1: Darstellung des geplanten Vorhabens (Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter)

2.2 Relevante Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen gehört die Anlage von Baustraßen, Baustellen¬einrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baugruben, die Emission von Stäuben und Abgasen durch Baumaschinen sowie akusti¬sche und visuelle Störungen durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb. Die baubedingten Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bauausführungen ordnungsgemäß erfolgt und kein Oberflächenwasser in den Poischower Mühlenbach direkt und ungeklärt eingeleitet wird.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen beziehen sich auf die dauerhaften Veränderungen:

- *neue Gebäude und Nebenanlagen*
- *neue Verkehrsflächen*

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens treten durch Flächeninanspruchnahme bzw. –versiegelung durch die neuen Gebäude und die Verkehrsflächen auf.

Da es sich beim Vorhabengebiet um einen in Nutzung befindlichen Standort mit den gleichen Funktionen handelt, sind keine zusätzlichen erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen beziehen sich auf die Nutzung des Grundstücks.

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erkennen, da nur die Lage von Teilbereichen des Betriebshofs verändert werden, sich an der Nutzung aber nichts verändert.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Kreisstraßenmeisterei ordnungsgemäß erfolgt und kein Oberflächenwasser vom Betriebshof in den Poischower Mühlenbach direkt und ungeklärt eingeleitet wird.

Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen

Durch die Nutzung der Kreisstraßenmeisterei und den angrenzenden Straßen und weiteren Siedlungs-bereichen ist die Fläche als vorbelastet zu bewerten.

Abbildung 2: Luftbild der Kreisstraßenmeisterei (Quelle: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php, Zugriff 12.9.23)

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten **Pflanzenarten** aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Baubereich insbesondere auf befestigte Flächen und Gebäude beschränkt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben.

3.1.2 Tierarten

Säugetiere

Im Rahmen der Fledermaus-Untersuchungen zwischen April und August 202 durch S. Behl wurden keine Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt.

„Im UG konnten insgesamt 4 Fledermausarten eindeutig festgestellt werden. Diese Artenanzahl kann als durchschnittlich angesehen werden und deutet auf eine eher mäßige Naturraumausstattung hin. Alle 4 Arten kommen im M-V (Labes et. al. (1991) und Deutschland (BOYE et. al.,1999) noch relativ häufig vor“. Nachgewiesen wurden die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus. „Die Kontrolle des abendlichen Ausfluges ergab keine Hinweise, dass sich an den Gebäuden auf der Kreisstraßenmeisterei oder im nahe gelegenen Wald Quartiere von Fledermäusen befinden. Auch die Kontrolle bei Tageslicht erbrachte keine Hinweise“ (BEHL 2023).

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhanges IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV)** kann im Bereich der Gebäude und Oberflächen ausgeschlossen werden. Die vorhandene Ruderalfläche und das angrenzende Siedlungsgebüsch weist keine für Zauneidechsen nutzbaren Bereiche dar.

Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Feuchtlebensräume ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten gemäß Anlage 1 dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Der angrenzende Poischwoer Mühlenbach wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Käfer

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhanges IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Fledermäuse

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

entfällt

Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Breitflügelfledermaus, Große Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

entfällt

Erhaltungszustand A/B/C: entfällt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- *Abriss der Gebäude in der Winterzeit (Dezember bis Ende Februar)*
- *Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten*

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

- *Es sind keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten betroffen.*
- *Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.*

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- *Es sind keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten betroffen.*
- *Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.*

Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

- Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumansprüche potentiell im Vorhabenbereich vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an den Menschen angepasst sind.

Gemäß der Brutvogelkartierung wurden insgesamt im „UG 22 Brutvogelarten erfasst. Von besonderer Bedeutung ist das Brutvorkommen der Arten Bluthänfling, Feldlerche und Mehlschwalbe. Sie sind laut Roter Liste BRD und/oder M-V geschützt.

Der Bluthänfling brütet in den aufgelassenen Gärten, die sich westlich der Kreisstraßenmeisterei befinden. Als Lebensraum nutzt er meist halboffene Landschaften. Oft werden trockene Brach- und Ruderalflächen bewohnt. Er ist v.a. durch Veränderung oder Zerstörung seines Lebensraumes bedroht. Die Kulturlandschaft wird immer intensiver genutzt und die bisher ungenutzten Flächen in Siedlungen mehr und mehr bebaut.

Die Feldlerche brütet auf den offenen Acker- und Wiesenflächen und ist aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Im Gebiet brütet sie auf dem Acker gegenüber der „Piraten“. Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art kann es aber aufgrund der großen Entfernung kaum zu Beeinträchtigungen durch eventuelle Baumaßnahmen kommen.

Die Mehlschwalbe gilt als typischer Kulturfolger. Da sie aber zunehmend ihre Quartierbereiche an Häusern und in Ställen verloren hat, sind ihre Bestände gebietsweise drastisch eingebrochen. In der Roten Liste BRD wird sie deshalb schon als gefährdet geführt. Im UG wurde die Art mit zwei Brutpaaren unter der Straßenbrücke des Poischower Mühlenbaches nachgewiesen. Sie nutzen die offenen Hofflächen der Kreisstraßenmeisterei gelegentlich auch als Nahrungsgebiet.“

Innerhalb des Geländes wurde der Haussperling und der Hausrotschwanz nachgewiesen. Der Hausrotschwanz brütete in der großen, bestehenbleibenden KFZ-Halle, der Haussperling in der Salzhalle.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter sind die **Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen** nur **im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sind die **Abrissarbeiten der Gebäude außerhalb der Brutzeit zwischen Dezember und Februar** durchzuführen.

Durch den Abriss bzw. Verlegung der Salzhalle geht ein Brutplätze des Haussperling verloren, welches eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Es sind entsprechende CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Als Ausweichquartier für den Haussperling ist im Winter des Abrisses / Verlegung der Salzhalle ein Spatzenkoloniehaus“ an einem bereits neu hergestellten Gebäudes oder Nachbargebäudes anzubringen.

Rastvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vogelarten (Halbhöhlen- und Höhlenbrüter)

Schutzstatus

	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:
entfällt

Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Die bereits neu gebaute große KFZ-Halle ist Nisthabitat für den Hausrotschwanz.

Die Salzhalle ist Nisthabitat für den Haussperling.

Des Weiteren sind die Gebäude mögliche Brutplätze für die Amsel, die Bachstelze und weitere Halbhöhlenbrüter.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Allgemein verbreitete Arten.

Erhaltungszustand A/B/C: entfällt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar)

- Abriss der Gebäude ist auch außerhalb des o.g. Zeitraums möglich, wenn die Gebäude vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen kontrolliert werden und keine Brutstätten vorgefunden werden.

- Errichtung eines Spatzenkoloniehauses an einem nicht mehr durch Umbaumaßnahmen betroffenen Gebäudes bei Abriss / Verlegung der Salzhalle.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

- Plangebiet wird bereits entsprechend genutzt.

- Arbeiten finden am Tage statt. Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vogelarten (Halbhöhlen- und Höhlenbrüter)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar)

- Abriss der Gebäude ist auch außerhalb des o.g. Zeitraums möglich, wenn die Gebäude vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen kontrolliert werden und keine Brutstätten vorgefunden werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

- Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern, d.h. in der Winterzeit (Oktober bis Ende Februar)

- Abriss der Gebäude ist auch außerhalb des o.g. Zeitraums möglich, wenn die Gebäude vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen kontrolliert werden und keine Brutstätten vorgefunden werden.

- Anbringen eines Spatzenkoloniehauses an einem anderen Gebäude bei Abriss der Salzhalle.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

- entfällt

Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)

Schutzstatus

	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

entfällt

Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend

Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter. Staudenfluren und Grünflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

entfällt

Erhaltungszustand A/B/C: entfällt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar

- Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Vogelarten (Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Fällung der Bäume außerhalb der Schutzfrist und Durchführung der Arbeiten im Bereich der Ruderalfläche außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

- *entfällt*

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Fällarbeiten der Bäume nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**

Beschreibung der Maßnahmen

Erforderliche Fällarbeiten werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist) durchgeführt.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Strauchbrüter)

- **Abriss der Gebäude im Zeitraum Oktober – Februar außerhalb der Brutzeit von Vögel und Fledermäusen bzw. nochmalige Kontrolle unmittelbar vor Abriss**

Beschreibung der Maßnahme

Zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse sind die Abrissarbeiten nur im Zeitraum Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Der Abriss der Gebäude kann auch außerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen, wenn diese vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen kontrolliert werden und keine Brutstätten vorgefunden werden.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Brutvögel und ggf. Fledermäuse.

- **Tageszeitliche Einschränkung**

Beschreibung der Maßnahme

Durchführung von Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Installation von einem Spatzenkoloniehaus für den Haussperling bei Abriss / Verlegung der Salzhalle als Ausweichquartier an einem durch das Vorhaben nicht mehr betroffenen Gebäude.

5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

5.2 Alternativenprüfung

entfällt

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

entfällt

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Grevesmühlen erstellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan B-Plan Nr. 50 “Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“. Die Erarbeitung des B-Plans erfolgt durch das Büro Architekten und Stadtplaner Stutz & Winter, Schwerin.

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung einer bereits seit Jahrzehnten gewerblich genutzten Fläche. Das zu überplanende Areal wird derzeit von der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen genutzt.

Bei den Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung der die Gebäude nutzenden Brutvögel kommen. Um dies auszuschließen, ist der Abriss der Gebäude nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (und Fledermäuse) durchzuführen, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.

Der Abriss der Gebäude kann auch außerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen, wenn diese vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von Vögeln und Fledermäusen kontrolliert werden und keine Brutstätten vorgefunden werden.

Bei Abriss / Verlegung der Salzhalle ist als entsprechende CEF-Maßnahme die Installation eines Spatzenkoloniehauses an einem anderen Gebäude eforderlich.

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind oder potentielle Habitate vom Vorhaben nicht berührt werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, durchzuführen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Quellen

Literatur

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER (2023): Begr. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 “Ersatzneubau der Kreisstraßenmeisterei Grevesmühlen“, Stand: September 2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, http://www.umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff: September 2023.

7.2 Gesetze und Richtlinien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8 ANLAGEN

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Anlage 3: Kartierung von S. Behl